

BVGer B-7478/2006 vom 23. Mai 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7478_2006

FR: TAF B-7478/2006 du 23 mai 2007

IT: TAF B-7478/2006 del 23 maggio 2007

Regeste

Erfindungspatente

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid der Vorinstanz vom 23. März 2006 stellt eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren dar (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. c). Diese Verfügung kann nach Art. 106a Abs. 1 Bst. a PatG im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der Bundesverwaltungsrechtspflege beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden (Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, VGG, SR 173.32). Gemäss Art. 53 Abs. 2 VGG übernimmt das Bundesverwaltungsgericht bei Zuständigkeit die Beurteilung der beim Inkrafttreten des Verwaltungsgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel, wobei die Beurteilung nach neuem Verfahrensrecht erfolgt.

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung durch diese beschwert und hat ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Eingabefrist und -form sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG), der Kostenvorschuss wurde fristgerecht bezahlt (Art. 63 Abs. 4 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 48 ff. VwVG). Auf die Verwaltungsbeschwerde ist daher einzutreten.

E. 3

Gemäss Art. 41 PatG setzen das Erlangen und Aufrechterhalten eines Patents sowie das Behandeln von besonderen Anträgen die Bezahlung der in der Verordnung dafür vorgesehenen Gebühren voraus. Art. 15 Abs. 1 Bst. b PatG hält fest, dass das Patent vorzeitig erlischt, wenn eine fällig gewordene Jahresgebühr nicht bezahlt wird. Nach Art. 18b Abs. 1 zweiter Satz der Patentverordnung vom 19. Oktober 1977 (PatV, SR 232.141) wird ein Patent, für das eine fällige Jahresgebühr nicht rechtzeitig bezahlt worden ist, im Register gelöscht. Art. 18b Abs. 2 PatV präzisiert, dass das Institut das Patent mit Wirkung vom Datum der Fälligkeit der nicht gezahlten Jahresgebühr löscht, wobei die Löschung dem Patentinhaber angezeigt wird. Gemäss Art. 18d erster Satz PatV macht das IGE den Patentinhaber auf die Fälligkeit einer Jahresgebühr aufmerksam und weist ihn auf das Ende der Zahlungsfrist und die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung der Gebühr hin.

E. 4

Vermag der Patentbewerber oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer durch das Gesetz oder die Vollziehungsverordnung vorgeschriebenen oder vom Institut angesetzten Frist verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren (Art. 47 Abs. 1 PatG). Das Gesuch ist innert zwei Monaten seit dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert eines Jahres seit dem Ablauf der versäumten Frist bei der Behörde einzureichen, bei welcher die versäumte Handlung vorzunehmen war; gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen (Art. 47 Abs. 2 PatG). Liegt das Hindernis in der irrtümlichen Annahme, die fristgebundene Handlung sei rechtzeitig vorgenommen worden, so beginnt die Antragsfrist von zwei Monaten nicht erst zu laufen, wenn der Irrtum ausgeräumt ist, sondern schon im Zeitpunkt, in dem der Patentbewerber oder Patentinhaber bei der nach den Umständen gebotenen Aufmerksamkeit den Irrtum hätte erkennen können oder doch ernstlich mit einem solchen hätte rechnen müssen (BGer in PMMBI 1996 I 56 E. 2b). Gemäss Art. 15 Abs. 1 PatV sind im Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand die Tatsachen zu bezeichnen, auf die sich das Gesuch stützt. Innert der Frist für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs ist die versäumte Handlung vollständig nachzuholen. Ist eine dieser Bedingungen nicht erfüllt, so wird das Wiedereinsetzungsgesuch zurückgewiesen. Wird hingegen dem Gesuch entsprochen, so wird dadurch - unter Vorbehalt von Rechten Dritter - der Zustand hergestellt, welcher bei rechtzeitiger Handlung eingetreten wäre (Art. 47 Abs. 4 PatG).

E. 5

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die 10. Jahresgebühr des europäischen Patents Nr. 00785734 nicht fristgerecht bezahlt wurde, was die Löschung des Patents zur Folge hatte. Dagegen ist umstritten, ob die Beschwerdeführerin das Gesuch um Wiedereinsetzung in den früheren Stand gemäss Art. 47 Abs. 2 PatG innert zwei Monaten seit dem Wegfall des Hindernisses gestellt hatte. Das Hindernis lag in der irrtümlichen Annahme, die fristgebundene Handlung sei rechtzeitig vorgenommen worden. Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass sie ihren Irrtum, wonach die 10. Jahresgebühr von der Schweizer Niederlassung fristgerecht bezahlt worden sei, erst aufgrund der gegenteiligen telefonischen Mitteilung der Vorinstanz vom 3. November 2005 habe erkennen können. Die Zustellung der Löschanzeige an die Schweizer Vertreterin könne, da diese nicht zur Bezahlung der Jahresgebühren zuständig sei, nicht als Zustellung an die Beschwerdeführerin gelten. Demgegenüber vertritt die Vorinstanz die Auffassung, dass der Umstand, wonach der Schweizer Vertreterin im internen Verhältnis für die Überwachung und Zahlung von Jahresgebühren keine Verantwortung zukomme, im Aussenverhältnis nichts an ihrer Stellung als zuständige Vertreterin der Beschwerdeführerin ändere. Die Parteien sind sich demnach uneinig, ob die Kenntnisnahme der Löschanzeige durch die Schweizer Vertreterin der Kenntnisnahme durch die Patentinhaberin gleichgestellt ist. Es ist folglich zu prüfen, ob es sich bei der Schweizer Vertreterin um einen zuständigen Vertreter im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt.

E. 6

Gemäss konstanter Praxis kommt die Zustellung einer Löschanzeige an den zuständigen Vertreter der Zustellung an den Patentinhaber selbst gleich (BGer in sic! 2003, 448 E. 3.1 Katheter). Nur in Ausnahmefällen - wie bei einer entschuldbaren Fehlleistung des Vertreters (PMMBI 1986 I 11 f.) - wird dem Vertretenen das Wissen seines Vertreters nicht angerechnet. Die Schweizer Vertreterin ist im Register als Vertreter der

Patentinhaberin eingetragen. Die Beschwerdeführerin verursachte demnach den Anschein, dass die Schweizer Vertreterin zur Entgegennahme von Mitteilungen der Vorinstanz zuständig sei. Der Tatbestand einer externen Duldungs- oder Anscheinsvollmacht wird vom Regelungsgedanken des Art. 33 Abs. 3 OR erfasst. Die Bindung des ungewollt Vertretenen beruht auf dem Vertrauensprinzip. Der Erklärende ist im rechtsgeschäftlichen Bereich demzufolge nicht gebunden, weil er einen bestimmt gearteten inneren Willen hatte, sondern weil er ein Verhalten an den Tag gelegt hat, aus dem die Gegenseite in guten Treuen auf einen bestimmten Willen schliessen durfte. Das bedeutet im Vertretungsrecht, dass der Vertretene auf einer Äusserung zu behaften ist, wenn der gutgläubige Dritte, dem gegenüber der Vertreter ohne Vollmacht handelt, sie in guten Treuen als Vollmachtsgabe verstehen durfte und darauf vertraute. Wer auf einen Rechtsschein vertraut, darf nach Treu und Glauben verlangen, dass dieses Vertrauen demjenigen gegenüber geschützt wird, der den Rechtsschein hervorgerufen oder mitveranlasst und damit zu vertreten hat (BGer vom 17. November 2006 [4C.293/2006] E. 2.1.1 mit Hinweis auf BGE 120 II 197 E. 2a und BGE 131 III 511 E. 3.2). Ob die Schweizer Vertreterin im Innenverhältnis zur Fristenkontrolle und zur Gebührenzahlung zuständig war, kann dahingestellt bleiben. Ist ein Vertreter im Register eingetragen, richtet das Institut sämtliche Korrespondenz ausschliesslich an ihn (vgl. Art. 11 Abs. 3 VwVG, Art. 8 PatV). Die Kenntnisnahme der Löschanzeige durch die Schweizer Vertreterin ist daher der Kenntnisnahme durch die Beschwerdeführerin selbst gleichgestellt. In casu liegt auch kein Ausnahmefall - wie bei einer entschuldbaren Fehlleistung des Vertreters - vor, wonach dem Vertretenen das Wissen seines Vertreters nicht angerechnet werden kann. Anzumerken bleibt noch, dass nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtsprechung der Patentbewerber oder sein Vertreter sich das Tun oder Unterlassen seiner Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR anrechnen lassen müssen, wie wenn er selbst gehandelt hätte; es sei stets zu prüfen, ob dem Geschäftsherrn eine Verletzung seiner Pflichten vorgeworfen werden könnte, wenn er sich selber so verhalten hätte wie die Hilfsperson (BGE 108 II 156 E. 1a, bestätigt in BGer vom 12. April 2006 [4A.7/2006] E. 2.1). Demnach ist der Begriff Hilfsperson nicht im vertragsrechtlichen Sinne, sondern extensiv zu verstehen, weshalb auch Untervertreter und ihre Angestellten darunter fallen. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin ist somit die Haftungsbeschränkung des Vertreters auf die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten nicht anwendbar. Die Beschwerdeführerin hat die Umstände, die dazu geführt haben, dass sie ihren Irrtum über die Bezahlung der 10. Jahresgebühr nach Eingang der Löschanzeige nicht hat erkennen können, zu verantworten, hat sie sich doch so zu organisieren, dass die Mitteilungen der Vorinstanz an die intern zuständige Stelle weitergeleitet werden. Mit Erhalt der Löschanzeige anfangs Juni 2005 verfügte sie über die Angaben, die es ihr erlaubt hätten, den Irrtum zu erkennen. Spätestens von diesem Zeitpunkt an muss das Hindernis als weggefallen gelten. Die Wiederherstellungsfrist lief somit im August 2005 ab. Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 22. Dezember 2005 war daher verspätet. Die Vorinstanz hat dem Wiedereinsetzungsgesuch demnach zurecht nicht entsprochen, weshalb die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtsgebühr zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Diese ist mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 2'500.-- zu verrechnen.

E. 7

Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens (Gerichtsgebühr) ist nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien zu

bestimmen (Art. 63 Abs. 4bis VwVG, Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dem Bundesverwaltungsgericht erscheint im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der oben genannten Kriterien sowie der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung eine Gerichtsgebühr von Fr. 3'000.-- als angemessen. Die Beschwerdeführerin hat demnach Fr. 500.-- nachzubezahlen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist keine Parteientschädigung auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.